



RECHTSANWÄLTE WIGGE

BERATUNG IM MEDIZINRECHT

Management-Workshop:

Anforderungen an die persönliche Leistungserbringung in der diagnostischen und interventionellen Radiologie sowie der Teleradiologie

Thema:

Delegation ärztlicher Leistungen auf die/den MTRA

-

Möglichkeit und Grenzen

**96. Deutscher Röntgenkongress
Hamburg, 15.05.2015**

Deutsche Röntgengesellschaft 



Voraussetzungen für Röntgenuntersuchungen

Rechtsquellen

Personenkreis

Behandlung

Rechtfertigende Indikation

Persönliche Untersuchung



Rechtsquellen

- GG
- Parlagengesetze (bsplw. MPG und AMG)
- Rechtsverordnungen (bsplw. StrSchV, RöV)
- Ministeriale Richtlinien
(bsplw. Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgen-einrichtungen in der (Zahn-) Medizin oder Qualitätssicherungsrichtlinie zur Untersuchung und Behandlung von Menschen nach § § 16, 17 RöV)
- Leitlinien und Empfehlungen BÄK und KBV
Richtlinien GBA
(bsplw. Leitlinie BÄK zur Qualitätssicherung CT, Qualitätssicherungsrichtlinie KBV und Kernspintomographierichtlinie GBA)
- Leitlinien von Fachgesellschaften als sach-
verständige Meinungsäußerung (bsplw. DRG)

Rechtfertigende Indikation

- § 23 RöV
- Einführung des Begriffs mit der Neufassung der RöV vom 18.06.2002 (ersetzt den Begriff „ärztliche Indikation“ aus § 25 Abs. 1 S. 1 RöV a.F.)
- Die rechtfertigende Indikation erfordert die **konkrete Feststellung im Einzelfall**, dass der gesund-
heitliche Nutzen der Anwendung von
Röntgenstrahlen am Menschen gegenüber dem
Strahlenrisiko überwiegen muss, § 23 Abs. 1 S. 2
RöV
- auch bei Überweisung erforderlich,
§ 23 Abs. 1 S. 4 RöV
- weibliche Patienten müssen durch den
anwendenden Arzt nach etwaiger Schwangerschaft
befragt werden, § 23 Abs. 3 S. 1 RöV



Personenkreis

- Normadressat von § 23 Abs. 1 S. 1, 4 und 5, Abs. 2 und 3 RöV ist der Strahlenschutzverantwortliche und der Strahlenschutzbeauftragte
- § 23 Abs. 1 S. 5 RöV stellt klar, dass die rechtfertigende Indikation nur von einem Arzt gestellt werden darf
- § 24 Abs. 1 RöV regelt, dass nur approbierte Ärzte oder Zahnärzte bzw. solchen denen die Ausübung des ärztlichen Berufs erlaubt ist Röntgenstrahlen „anwenden“ dürfen
- § 24 Abs. 2 RöV beinhaltet die technische Durchführung der Untersuchung; § 24 Abs. 2 Nr. 2 betrifft die MTRA, die ohne zusätzliche Fachkunde zur technischen, eigenverantwortlichen ohne ständige Aufsicht, Durchführung berechtigt sind und nur unter allgemeiner Aufsicht des Arztes stehen müssen (vgl. §§ 9, 10 MTA-Gesetz)

Allgemeines

- § 23 Abs. 1 S. 5 RöV fordert die Möglichkeit der persönlichen Untersuchung durch den die rechtfertigende Indikation feststellenden Arzt (Ausnahme: Teleradiologie, § 2 Nr. 24 RöV; gilt nicht für Telekonsil oder Zweitbefundung)
- Vermeidung unnötiger Strahlenexposition
 - § 23 Abs. 2 RöV Befragung frühere Anwendung
 - § 25 Abs. 3 RöV Schutz anderer Körperteile
 - § 16 Abs. 1 RöV diagnostische Referenzwerte
- Aufklärung des Patienten
- Dokumentation



Umfrage über eine generelle Delegationsfähigkeit von ärztlichen Leistungen

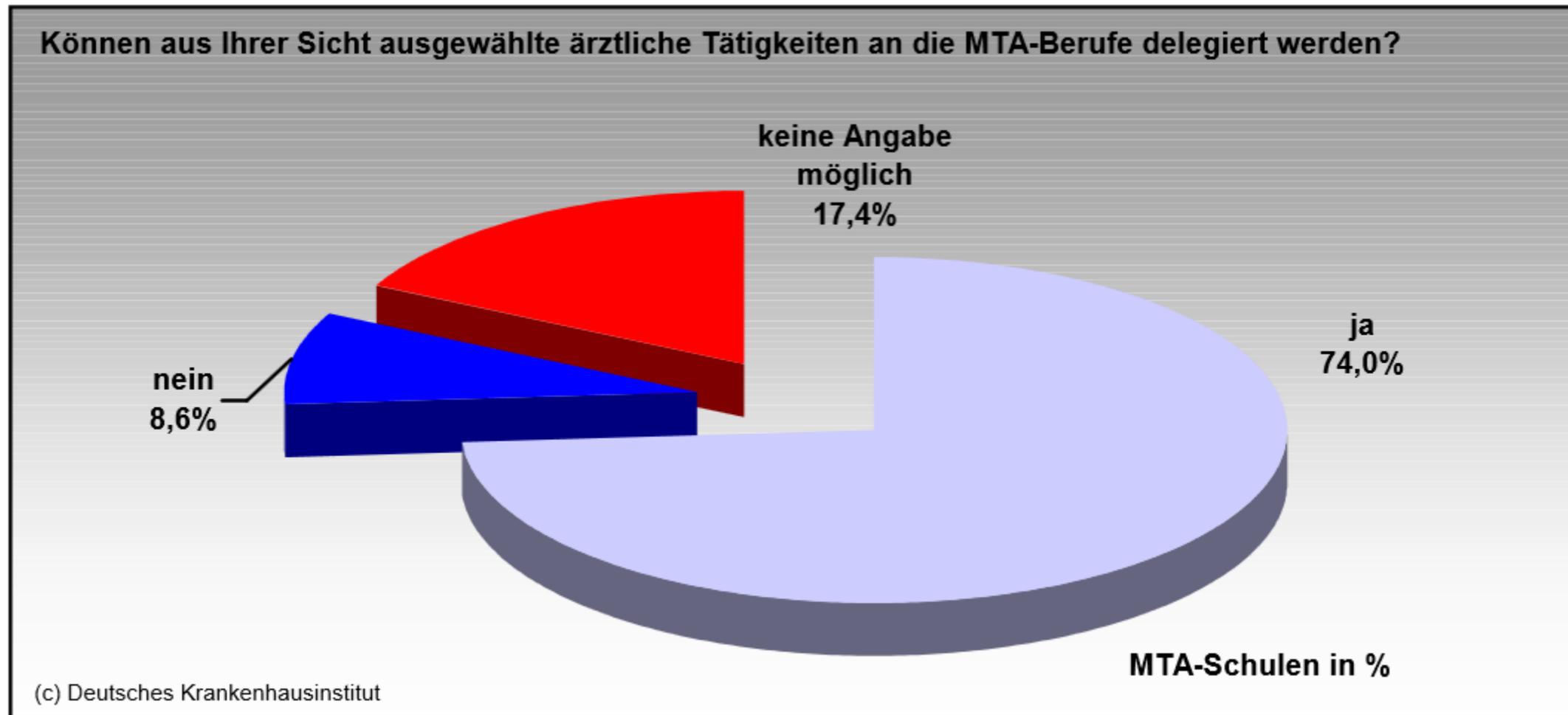


Abb. 10: Delegation ausgewählter ärztlicher Tätigkeiten an MTA-Berufe

Quelle: Forschungsgutachten DKI 2009



Umfrage über eine generelle Delegationsfähigkeit von MTA-Tätigkeiten an andere Berufsgruppen

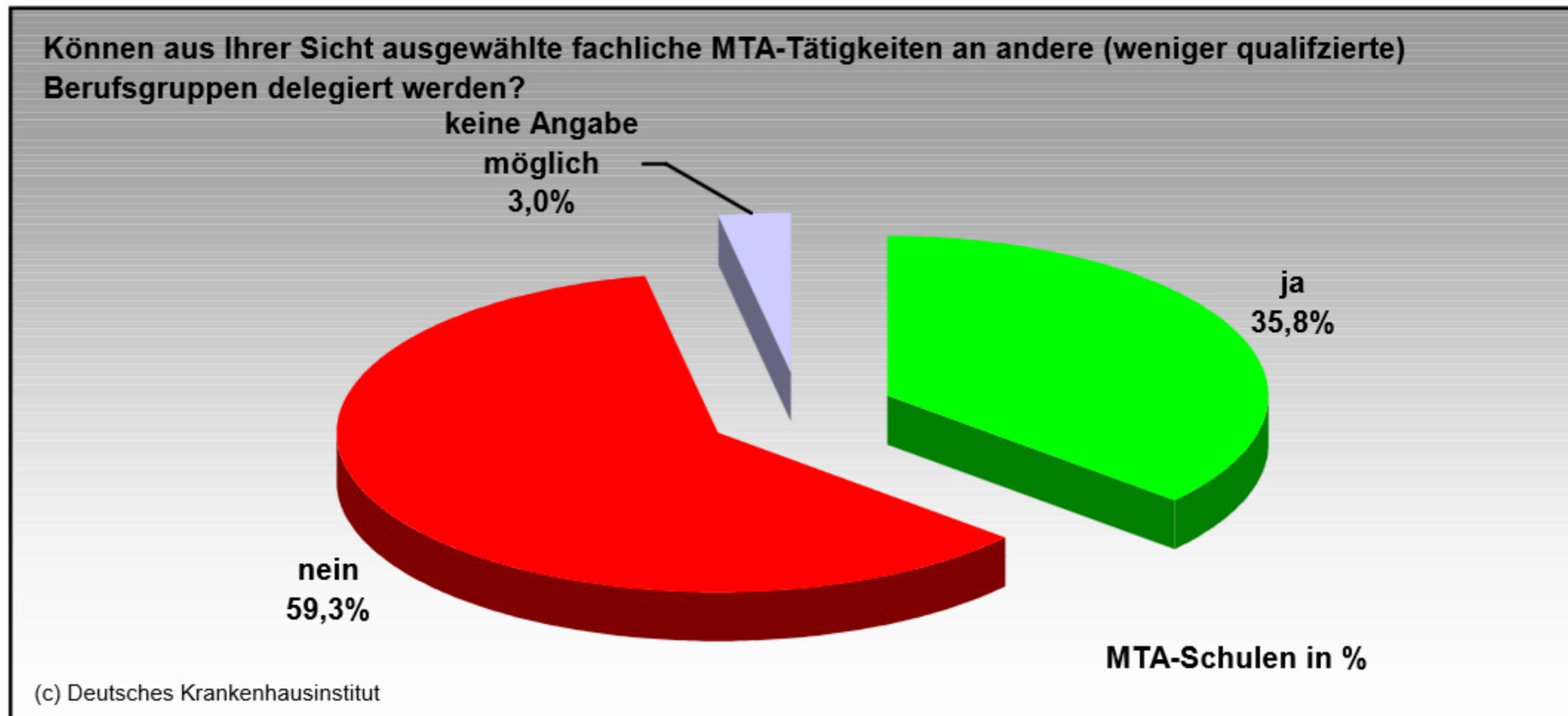
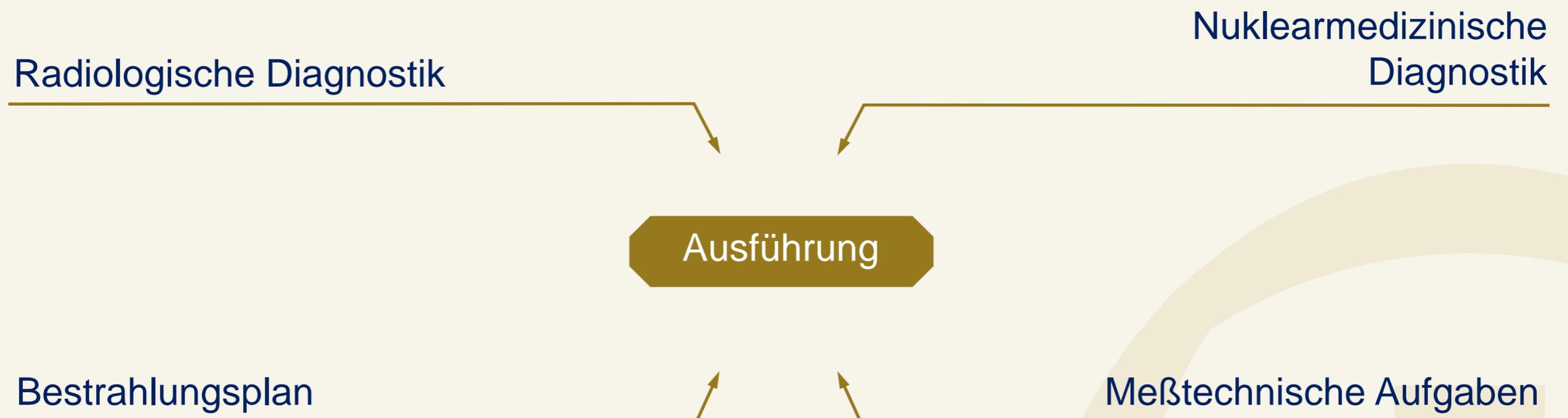


Abb. 11: Delegation ausgewählter fachlicher MTA-Tätigkeiten an andere Berufsgruppen

Quelle: Forschungsgutachten DKI 2009



Vorbehaltene Tätigkeiten nach 9 Abs. 1 Nr. 2 MTAG





Rad. Diagnostik

- Durchführung der technischen Arbeiten und Beurteilung ihrer Qualität in der Radiologischen Diagnostik und anderen bildgebenden Verfahren einschließlich Qualitätssicherung

Bestrahlungsplan

- technische Mitwirkung in der Strahlentherapie bei der Erstellung des Bestrahlungsplanes und dessen Reproduktion am Patienten einschließlich Qualitätssicherung

Nukl. Diagnostik

- technische Mitwirkung in der nuklearmedizinischen Diagnostik und Therapie einschließlich Qualitätssicherung

Meßtech. Aufgaben

- Durchführung meßtechnischer Aufgaben in der Dosimetrie und im Strahlenschutz in der Radiologischen Diagnostik, der Strahlentherapie und der Nuklearmedizin

- Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Kernspintomographie (Kernspintomographie-Vereinbarung KBV)
→ apparative Ausstattung inkl. Anlage 1 der Vereinbarung
- Leitlinie zur Qualitätssicherung in der Röntgendiagnostik (BÄK)
→ apparative Ausstattung und Qualitätssicherung
- Sicherung der Bildqualität in röntgendiagnostischen Betrieben – Teil 59: Abnahme- und Konstanzprüfung in der Teleradiologie nach RöV (TüV Süd Hessen, DIN 6868-59)
- Technische Durchführung

Vorbehaltene Tätigkeiten



Delegation an nichtärztliche Mitarbeiter

- Leistungen, die **der Arzt** wegen ihrer Art oder der mit ihnen verbundenen besonderen Gefährlichkeit für den Patienten oder wegen der Umstände ihrer Erbringung, insbesondere der Schwere des Krankheitsfalles, **nicht höchstpersönlich** erbringen muss, **darf er an nichtärztliche Mitarbeiter delegieren**.
- Die Entscheidung, **ob und an wen** der Arzt eine Leistung delegiert, ob er den betreffenden Mitarbeiter **ggf. besonders anzuleiten** und wie er ihn zu **überwachen** hat, muss der Arzt **von der Qualifikation des jeweiligen Mitarbeiters** abhängig machen.
 - Aufgabe der alten Unterscheidung zwischen grundsätzlich und im Einzelfall delegationsfähigen Leistungen
- Will der Arzt eine Leistung an einen Mitarbeiter delegieren, der über eine abgeschlossene, ihn dazu **befähigende Ausbildung in einem Fachberuf im Gesundheitswesen** verfügt, kann er sich regelmäßig darauf beschränken, diese **formale Qualifikation des Mitarbeiters festzustellen** (Zeugnis), sich zu Beginn der Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitarbeiter davon zu überzeugen, dass die Leistungen des Mitarbeiters auch tatsächlich eine seiner **formalen Qualifikation entsprechende Qualität** haben, und die Qualität der erbrachten Leistungen **stichprobenartig** zu überprüfen.
- In jedem Fall handelt es sich bei einer Delegation nach diesen Vorgaben um Leistungen, die dem Arzt deshalb als eigene Leistungen zugerechnet werden, weil er sie in jedem Einzelfall **anordnen und überwachen muss** und weil er dafür die **volle Verantwortung und Haftung** trägt, was eine gleichzeitige **deliktische Verantwortlichkeit des Mitarbeiters** gem. § 823 BGB nicht ausschließt.



Einzelne Fragestellungen

Anamnese

MRT

Leistung

Röntgen

Nuk/Strahlentherapie



Anamnese

- Die Anamnese ist eine höchstpersönliche Leistung des Arztes und kann daher nicht an nichtärztliche Mitarbeiter delegiert werden.
→ Grund: Diagnose und Therapie
- Zulässig sind vorbereiten eines Anamnese-Fragebogen inkl. durcharbeiten unter Überprüfung und Ergänzung durch den Arzt im nachfolgenden Gespräch
→ Voraussetzung: Qualifikation des Mitarbeiters

Röntgen

- Anwendung der Röntgenstrahlen als delegierte Leistung erfolgt unter der Aufsicht und Verantwortung des fachkundigen Arztes
- Anwesenheit des Arztes im Röntgenraum nicht erforderlich
- Er muss kurzfristig erreichbar sein und die Röntgenaufnahmen selbst beurteilen
- Bei Untersuchungen mit intravenöser Kontrastmittelgabe muss er in unmittelbarer Nähe sein.

MRT

- technische Durchführung von MRT-Untersuchungen kann an nichtärztliche Mitarbeiter delegiert werden
- Kommunikative Verbindung muss die Steuerung und Bewertung der Untersuchung ermöglichen
- Bei Risikopatienten muss unmittelbare Nähe gegeben sein
→ Jedoch genügt die Nähe eines anderen Arztes, der das Risiko beherrscht

NUK/Strahlenth.

- technische Mitwirkung bei Untersuchung und Qualitätssicherung sowie Strahlenbehandlung und der Erstellung des Bestrahlungsplans inkl. aller messtechnischen Aufgaben
- Notwendig ist jedoch zwingend die ärztliche Anordnung des verantwortlichen Arztes in Bezug auf die einzelnen Teilleistungen
- MTRA von § 82 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 StrlSchVO sowie § 24 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 StrlSchVO umfasst.

Leistungserbringung



MTRA

- MTRA fallen unter § 24 Abs. 2 Nr. 1 RöV
→ Keine ständige Aufsicht bei der technischen Durchführung
- Folge: Keine fortlaufende Beaufsichtigung in direkter räumlicher Nähe
- § 24 Abs. 2 Nr. 1 RöV trägt dem Ausbildungsumfang der MTRA Rechnung

Vgl. MTA-APrV Anlage 2

- Schockzustände
- Kontrastmittelzwischenfälle
- Wiederbelebung
- Kontrastmittel in der bildgebenden Diagnostik

MFA

- MFA fallen unter § 24 Abs. 2 Nr. 4 RöV
Grund: Keine medizinisch-technische Ausbildung
 - Dennoch können MFA´s mit dem Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz ebenso tätig werden wie die MTRA
 - Voraussetzung ist jedoch:
„fortlaufende Beaufsichtigung in direkter räumlicher Nähe“
- Anhang I Nr. 4a zur Anlage 24 des BMV-Ä
(...) Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA) mit den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz **unter ständiger Aufsicht** und Verantwortung eines Arztes mit der erforderlichen Fachkunde (§ 82 Absatz 2 Nr. 4 StrlSchV in Verbindung mit § 30 Absatz 4 StrlSchV (...)

!Vorsicht!

MTRA vs. MFA

!Vorsicht!



Kontrastmittelinjektion durch MTRA

- Nach BÄK und DRG wie auch DKG unter bestimmten Voraussetzungen **zulässig**

Anlage 24 des BMV-Ä Delegation ärztlicher Leistungen

§ 4 Allgemeine Anforderungen an die Delegation

- (1) Der Vertragsarzt entscheidet, ob und an wen er eine Leistung delegiert.
- (2) Der Vertragsarzt hat sicherzustellen, dass der Mitarbeiter aufgrund seiner beruflichen Qualifikation oder allgemeinen Fähigkeiten und Kenntnissen für die Erbringung der delegierten Leistung geeignet ist (Auswahlpflicht). Er hat ihn zur selbständigen Durchführung der zu delegierenden Leistung anzuleiten (Anleitungspflicht) sowie regelmäßig zu überwachen (Überwachungspflicht). Die Qualifikation des Mitarbeiters ist ausschlaggebend für den Umfang der Anleitung und der Überwachung.

- Nicht-delegierbare Leistungen werden vom Arzt erbracht und dokumentiert
- Patient erteilt seine umfassende Einwilligung in die Behandlung



Aufklärung über CT- und MRT Untersuchungen mit oder ohne Kontrastmittelinjektion durch MTRA

Zivilrechtliche Vorschriften

Abrechnungsvorschriften

?Ausführung?

Berufsrechtliche Vorschriften

Zusammenfassung



Zivilr. Vorschr.

- BGH bereits 1973 (VI ZR 167/72)
Gespräch mit dem Arzt darf nicht vorenthalten werden
- OLG Stuttgart 1994 (14 U 48/93)
Keine Aufklärungspflicht über den Umstand von Delegationen
- § 630e Abs. 2 Nr. 1 BGB (PatRG)
Aufklärung entweder durch den Behandelnden selbst oder durch eine „**Person**“ erfolgen muss, „**die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt**“

Berufsr. Vorschr.

- Enger als Zivilrecht
- § 8 Abs. 1 MBO-Ä
Einwilligung Patient und persönliches Gespräch **mit dem Arzt**
- Sämtliche Regelungen des Berufsrechtes hierzu liegen im Grenzbereich des durch Normen regelbaren (Aufklärung Bewusstloser, Diagnosegeheimhaltung zum Schutz des Patienten usw.)
- Aufklärung über CT – oder MRT-Untersuchungen erkennbar nicht umfasst

Abrechn-Vorsch

- Folge eines Verstoßes wäre, dass die Leistung nicht abgerechnet werden kann
- persönliche Leistungserbringung u.a. § 4 Abs. 2 GoÄ, § 15 Abs. 1 BMV-Ä
- Auf ein „Wissen“ des Arztes (Abrechnungsbetrug) kommt es hierbei nicht an

Zusammenfassung

- Die Normenlage und die Auffassung der BÄK und der KBV kommen zum gleichen Ergebnis

Die Aufklärung durch nichtärztliche Mitarbeiter bei einer Diagnose- oder Behandlungsaufklärung ist **nicht zulässig!**

Hierbei ist es unbeachtlich ob es eine native CT- oder MRT-Untersuchung wird oder mit Kontrastmittelinjektion



Alle Nicht-delegierbaren Leistungen und Prüfungen wurden durch den zuständigen Arzt erbracht und ordentlich dokumentiert

Persönliche Voraussetzungen des/der MTRA genügen nachweislich für die im Einzelfall delegierte Leistung

Rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingung wurden insgesamt berücksichtigt

Zulässige Delegation



RECHTSANWALTE WIGGE

BERATUNG IM MEDIZINRECHT

Danke fur Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Jens Remmert, LL.M.
Rechtsanwalte Wigge

48151 Munster
Scharnhorststr. 40
Tel. (0251) 53595-0
Fax (0251) 53595-99

20354 Hamburg
Neuer Wall 44
Tel. (040) 3398705-90
Fax (040) 3398705-99

59348 Ludinghausen
Muhlenstrae 55
Tel. (02591) 94 76 5-7
Fax (02591) 94 76 5-8

Internet: www.ra-wigge.de
Email: kanzlei@ra-wigge.de

Email: j.remmert@ra-wigge.de